

Informationen
zu
Leistungen nach dem Kärntner
Chancengleichheitsgesetz (K-ChG)
für Menschen mit Behinderung

Allgemeines:

Für Menschen mit Behinderung (physische, geistige oder psychische nicht nur vorübergehende wesentliche Beeinträchtigung) stehen im Rahmen des Kärntner Chancengleichheitsgesetzes im Wesentlichen folgende Leistungen zur Verfügung:

I. Vollinterne und Halbinterne Förderungen	
in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung	Seite 3
Kostenbeiträge / Kostenersatz	Seite 4
Rückforderungen / Erstattung	Seite 7
II. Hilfe zum Lebensunterhalt	Seite 8
III. Sonstige Unterstützungsleistungen	Seite 9
IV. Fahrtkostenzuschuss gem. § 16 K-ChG	Seite 11
V. Assistenzleistungen	Seite 13
VI. Kurzzeitbegleitung	Seite 15
VII. Lohnkostenzuschüsse	Seite 17

I. Vollinterne und Halbinterne Förderungen in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Förderbereiche

- Wohnen
- Kombinationen aus Wohnen und Tagesstrukturen (Tagesstätte, Beschäftigungswerkstätte, Anlehre)
- Förderung der Erziehung und Entwicklung im Bereich Schule und Kindergarten
- berufliche Eingliederung – Anlehre
- fähigkeitsorientierte Beschäftigung – Beschäftigungswerkstätte und Tagesstätte

Vorgehensweise um diese Leistung nach dem K-ChG in Anspruch nehmen zu können

Um eine Leistung/Förderung bzw. Aufnahme in einer Einrichtung der Behindertenhilfe in Anspruch nehmen zu können, sind folgende Schritte nötig:

- **Antragsstellung**

Antrag: „**Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Eingliederung von Menschen mit Behinderung nach dem Kärntner Chancengleichheitsgesetz**“

NUR bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde, Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft

Dem Antrag anzufügen sind:

- **sozialmedizinischer Erhebungsbericht** (Erstellung durch den Amtsarzt im Gesundheitsamt oder in der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Anforderung der Erstellung durch den Magistrat, BH oder der zuständigen Wohnsitzgemeinde)
- **Pädagogisch-psychologisches Gutachten**, welches nicht älter ist als ein Jahr (zu erstellen von z.B. einem klinischen Psychologen, LKH Villach, Abteilung Kinder und Jugendheilkunde, Klinikum Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Neurologie und Psychiatrie des Kindes- und Jugendalters, PPD der AVS)

Der Antrag samt den dazugehörigen Unterlagen wird sodann an das Amt der Ktn. Landesregierung Abt. 4 – Soziales und Gesellschaft, Sachgebiet Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung übermittelt.

- **Casemanagement**

Im Rahmen des Casemanagement des Landes Kärnten wird auf Grund der übermittelten Unterlagen und ev. persönlichem Gespräch mit dem Klienten nach einer passenden Förderung – entweder halbintern oder vollintern, nach der Verfügbarkeit von freien Plätzen gesucht. Auf eine bestimmte Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

Kostenbeiträge/Kostenersatz, welche durch die Inanspruchnahme dieser Leistungen für die betroffene Person anfallen:

Das Land Kärnten/die Ktn. Landesregierung übernimmt die Kosten für halb- bzw. vollinterne Förderungen im Rahmen der Chancengleichheit/Mindestsicherung.

Die Kosten der vollinternen Förderung werden mittels Bescheid von der Ktn. Landesregierung übernommen.

Die Kosten für eine halbinterne Förderung werden mittels Kostenübernahmeschreiben durch das Land Kärnten übernommen.

Nach den Prinzipien der Chancengleichheit/Mindestsicherung hat der Mensch mit Behinderung eigenes Einkommen und Vermögen einzusetzen und sind daher Kostenbeiträge bzw. Kostenersatz zu den Leistungen zu zahlen.

Informationsverpflichtung des Antragsstellers:

Im Rahmen der Antragsstellung und auch während des Bezuges und bis drei Jahre nach Bezug von Leistungen sind sämtliche Vermögenswerte (Liegenschaften, Häuser, Versicherungen, Bausparer, Wertpapieranlagen, etc..) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) wahrheitsgemäß anzugeben.

Sämtliche Änderungen persönlicher, vermögens- und einkommensrechtlicher Art sind der Behörde innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.

Bei Verletzung der Mitteilungs/Anzeigepflicht und bewussten Falsch-/Nichtinformationen erfolgen Rückforderungen durch das Land Kärnten.

1. Kostenbeiträge (§ 17 K-ChG)

Kostenbeiträge sind laufende Beiträge und können sich aus jeglichem Bezug von Einkommen ergeben, wobei als Einkommen ein etwaiges Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Erwerbseinkommen, Unterhaltsleistungen oder ähnliches gelten.

- Kostenbeitrag aus Pflegegeld
- Kostenbeitrag aus bestehenden Unterhaltstiteln
- Kostenbeitrag aus Erwerbsvermögen
- Kostenbeitrag aus Pensionen/Waisenpensionen

2. Kostenersatz (§ 19 K-ChG)

Ein Kostenersatz ist dann zu fordern, wenn der Mensch mit Behinderung während der Inanspruchnahme der Leistung verwertbares Vermögen besitzt oder erlangt oder drei Jahre nach Inanspruchnahme der Leistung ein solches Vermögen erwirbt.

Dieses Vermögen wird - bis auf einen Schonbetrag von Euro 5.028,- (Stand Jänner 2016)- abgeschöpft.

Sollte der Mensch mit Behinderung Vermögen besitzen, dass derzeit nicht verwertbar ist (Liegenschaften, Haus/Wohnungseigentum etc..) so ist dieses im Rahmen des Kostenersatzes grundbücherlich sicherzustellen.

Kostenersätze können bis 3 Jahre rückwirkend eingefordert werden.

Höhe der Kostenbeiträge:

1. Kostenbeitrag aus Pflegegeld - Pflegegeldteilung:

Vollinterne Förderung (Wohnen) mit/ohne Tagesstruktur

Legalzession gem. § 324 ASVG, § 13 BPGG: dh.: Automatische Abtretung von 80 % des Pflegegeldes durch die PVA bzw. den zuständigen Versicherungsträger an das Land Kärnten.

80% des Pflegegeldes werden an das Land seitens der PVA angewiesen, 10% behält sich die PVA als Ruhensbetrag ein.

10% der Stufe 3 (€ 45,18) wird seitens PVA als Taschengeld an den Geförderten überwiesen.

Für Fehltage in der Einrichtung kann das Pflegegeld aliquot rückgefordert werden.
(formloser Antrag mit Angabe/Bestätigung der Abwesenheitstage durch die Einrichtung)

Bei halbinterner Förderung (ganztags oder 4 bis 8 Stunden)

bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes an das Land Kärnten werden 25% des Pflegegeldes vom Land Kärnten als Kostenbeitrag einbehalten und 75% an den Bezieher angewiesen.

Bei halbtägiger Förderung (bis Mittag bzw. ab Mittag bzw. bis 4 Stunden am Tag)

Bei Abtretung von 100 % des Pflegegeldes (Abtretungserklärung durch Klienten) werden 10% des Pflegegeldes vom Land Kärnten einbehalten und 90% werden an den Bezieher angewiesen

In der Berechnung von 25 % bzw. 10 % sind bereits alle Fehl/Urlaubstage pauschal eingerechnet.

Es erfolgt keine Rückerstattung einzelner Fehltage.

Sollte jedoch ein länger als 7 Tage durchgehend dauernder Krankheitsfall bzw. Krankenhausaufenthalt mit Begleitperson vorliegen, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung für diese Tage das Pflegegeld anteilig rückerstattet werden. (Antrag und Bestätigung)

2. Vorschreibung eines Kostenbeitrages

Sollte bei halbinterner keine Abtretung des Pflegegeldes an das Land Kärnten erfolgt sein, werden die 10% oder 25% als monatlicher Kostenbeitrag vorgeschrieben. Diesbezüglich ist ein Dauerzahlungsauftrag einzurichten.

3. Kostenbeitrag aus bestehenden Unterhaltstiteln bei vollinterner Förderung:

Unterhaltszahlungen von getrennt/geschiedenen/oder allgemein von Elternteilen gelten im Rahmen des K-ChG als Einkommen. (bis zum vollendeten 25.Lebensjahre)

80% des Unterhalts werden somit als Einkommen des Betroffenen vom Land Kärnten vorgeschrieben.

Sofern keine erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird:

Sollte dem Menschen mit Behinderung keinerlei anderwertiges Einkommen zufließen sind 18% des Mindeststandards (Stand 2016 € 838,-) als Taschengeld somit ca. Euro 150,48 zu belassen. Es erfolgt bis zu einer Unterhaltszahlung von Euro 150,- keine Vorschreibung, ansonsten der darüber hinausgehende Betrag.

4. **Kostenbeitrag aus Erwerbsvermögen:**

- a. Bei vollinterner Förderung werden 80% des Einkommens minus des Freibetrages von € 167,60 (Stand 2016) vorgeschrieben.
- b. Bei halbinterner Förderung hat ein bestimmter Betrag sowie der Freibetrag gem. den Mindeststandards des K-ChG zu verbleiben

Diesbezüglich gibt es interne Berechnungsvorgaben, dem Leistungsempfänger sollen bestimmte Beträge (und der Freibetrag), welche sich an der Mindeststandardverordnung/Chancengleichheit orientieren, verbleiben.

5. **Kostenbeitrag aus Pensionen/Waisenpensionen:**

Bei vollinterner Förderung werden 80% im Rahmen der Legalzession § 324 ASVG der Pension/Waisenpension an das Land abgetreten und 20 % an den Geförderten seitens der PVA überwiesen (Taschengeld)

Bei halbinterner Förderung mit/ohne erhöhter Familienbeihilfe muss ein gewisser Betrag aus bestehenden Pensionen/Waisenpension verbleiben.

Diesbezüglich gibt es interne Berechnungsvorgaben, dem Leistungsempfänger müssen bestimmte Beträge, welche sich an der Mindeststandardverordnung/Chancengleichheit orientieren, verbleiben.

6. **Abschöpfung von verwertbaren Vermögen: (Kostenersatz)**

Bis auf das Schonvermögen von derzeit € 5.028,- werden sämtlich bestehende Vermögenswerte (Sparbücher, Bausparer, Fondsanlagen etc...) abgeschöpft.

Bestehende Sterbeversicherungen werden beim Schonvermögen angerechnet.

Bestehende Bausparverträge sind nach Zeitablauf als Vermögensersatz heranzuziehen.

Rückforderungen durch das Land Kärnten:

Es wird darauf hingewiesen, dass es auf Grund des Bearbeitungs- bzw. Abtretungszeitraumes von Pflegegeld bzw. Pensionen zu Nachforderungen (rückwirkend drei Jahre) durch das Land Kärnten kommen kann!

Im Rahmen der Antragsstellung sind sämtliche Vermögenswerte (Liegenschaften, Häuser, Versicherungen, Bausparer, Wertpapieranlagen, etc..) sowie Einkommensbezüge (Pflegegeld, Pension, Waisenpension, Unterhalt, sonstiges Einkommen) wahrheitsgemäß anzugeben, da es sonst zu Rückforderungen durch das Land Kärnten kommen kann.

Rückerstattungspflichten bestehen weiters bei Verletzung der Informations- und Meldepflichten (jegliche Änderungen sind mitzuteilen).

Kostenbeiträge die mittels Bescheid vorgeschrieben wurden oder aufgrund Legalzession abgetreten wurden, unterliegen keiner Verjährung und können somit unbegrenzt eingefordert werden.

Kostenbeiträge die privatrechtlich vorgeschrieben wurden bzw. einzufordern sind, (halbinterner Bereich) können bis drei Jahre rückwirkend eingefordert werden.

Kostensätze können bis 3 Jahre rückwirkend eingefordert werden.

Anteilige Rückforderung von Kostenbeiträgen aus Pflegegeld

durch den Klienten:

Bei vollinterner Förderung können für jene Tage, an denen der Klient nicht in der Einrichtung betreut wurde, ein formloser Antrag auf Rückerstattung aus Pflegegeld für diese Tage gestellt werden. An/Abwesenheitsliste der Einrichtung ist beizulegen.
Wochenenden werden max. mit drei Tagen rückerstattet (FR-SO)

Bei halbinterner Förderung werden wie ausgeführt nur 25 % als Kostenbeitrag vorgeschrieben. Darin sind auch schon sämtliche Fehl-/Urlaubs/Krankheitstage sowie Wochenenden und Feiertage eingerechnet.

Daher **keine** anteilige Pflegegeldrückerstattung für einzelne Fehltage möglich.

Sollte jedoch ein Klient länger als 7 Tage durchgehend erkrankt sein oder einen Krankenhausaufenthalt mit Begleitung in Anspruch nehmen, kann unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung auch für diese Tage das Pflegegeld rückerstattet werden.

Kontakt:

AKL, Abt. 4- Soziales und Gesellschaft
Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt
Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung
Frau Schernitz Waltraud Tel. 050536-14661
Hr. Jan Schiemann, Tel. 050536-14637
Frau Grässl Yvonne, Tel. 050536-14632

Kontakt Rechtliche Fragen:

AKL, Abt. 4- Soziales und Gesellschaft
Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt
Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung
SGL Mag. Samm Sigrig Tel. 050536-14528

II. Hilfe zum Lebensunterhalt

Antrag beim Amt der Ktn. Landesregierung zu stellen:

- Menschen mit Behinderung, welche halbintern in einer Einrichtung betreut werden und über nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt stellen.
- Menschen mit Behinderung, welche vollintern in einer Einrichtung betreut werden und über kein/nicht zureichendes Einkommen verfügen, können unter gewissen Voraussetzungen einen Antrag auf Taschengeld stellen. (Voraussetzung kein Bezug der erhöhten FB)

Antrag bei den Bezirksverwaltungsbehörden/Magistrate:

- Menschen mit Behinderung, welche zu Hause betreut werden und über nicht zureichendes Einkommen verfügen können einen Antrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde bzw. Bezirkshauptmannschaft bzw. Magistrat – Sozialamt stellen. (keine Zuständigkeit d. Amtes der Ktn. Landesregierung)

Siehe dazu auch Informationsblatt Mindestsicherung zum Lebensunterhalt – Homepage des Landes Kärnten <http://www.ktn.gv.at>

Kontakt:

AKL – Abt. 4 Soziales und Gesellschaft

Mindestsicherung Allgemein

Frau Mag. Claudia Unterrieder, Tel. 050536/14617

III. Sonstige Unterstützungsleistungen

Als sonstige Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung kommen u.a. in Frage:

- Zuschüsse zur barrierefreien Ausstattung von Wohnräumen und Außenanlagen, sofern für denselben Zweck nicht Leistungen aufgrund des Kärntner Wohnbauförderungsgesetzes 1997 bezogen werden oder bezogen werden könnten; (die Kosten des Umbaues dürfen 2.400,- Euro nichtübersteigen)
- Zuschüsse zur Adaptierung eines Personenkraftwagens für schwer mobilitätsbeeinträchtigte Personen;
- Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen im Zusammenhang mit Leistungen nach dem K-ChG
- Zuschüsse zur Anschaffung eines Begleithundes;
- Zuschüsse zur Anschaffung oder Adaptierung einer Computeranlage;
- Hilfsmittel für schulpflichtige Kinder und Jugendliche. (Abwicklung über die Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens – AVS- Hilfsmittelpool)
- Organisierte Fahrdienste

• Pflegeförderung gem. § 15 K-ChG

Für pflegende Angehörige von Menschen mit Behinderung, welche Klienten zu Hause betreuen, besteht die Möglichkeit der Antragsstellung für diesen Klienten auf Gewährung einer „Pflegeförderung“ in Höhe von dzt. Euro 251,40 /Monat.

Voraussetzungen dafür sind:

- Pflegestufe 5 bis 7, keine gleichzeitige halb- oder vollstationäre Förderung in einer Einrichtung f. Menschen mit Behinderung oder Heimunterbringung
- keine 24 Stunden Betreuung,
- gemeinsamer Haushalt und Familieneinkommen nicht über Euro 3.500,-netto inkl. Sonderzahlungen.

Die Antragstellung erfolgt direkt beim Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 4 Soziales und Gesellschaft. (Frau Huber).

• Zuschüsse zu Therapien und Hilfsmitteln

Leistung:

Menschen mit Behinderung können Zuschüsse zu medizinisch notwendigen und wissenschaftlich anerkannten Therapien und Förderangeboten, soweit diese Therapie oder dieses Förderangebot zweckmäßig ist und nachhaltig wirkt, gewährt werden.

Weiters können Zuschüsse zu Hilfsmitteln zum Ausgleich einer physischen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Sinnesbeeinträchtigung, deren Einsatz nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse notwendig ist, gewährt werden.

Die Antragstellung erfolgt entweder bei der Wohnsitzgemeinde, beim Sozialministeriumservice (vormals Bundessozialamt) oder allenfalls bei den jeweiligen Pensionsversicherungsträgern, wobei eine Kostenteilung zwischen den SV Trägern, dem Land und dem Klienten erfolgen kann.

Die Höhe der Zuschüsse ist einkommensabhängig.

Beispielhaft anzuführen wären Zuschüsse zu Physio-, Logo-, Ergotherapien, Heilbehelfe verschiedenster Art wie Pflegebetten Orthesen, Mieder, Hörgeräte etc....

Hilfsmittel und Heilbehelfe

Heilbehelfe dienen zur Linderung oder Heilung eines Krankheitszustandes. Zu den Heilbehelfen zählen zum Beispiel: Mieder, Orthesen, Hörgeräte, Rollstühle usw.

Hilfsmittel sind Apparate, Körperersatzstücke, Krankenfahrstühle, die Funktionen fehlender Körperfunktionen übernehmen oder mildern.

Für Personen welche Hilfsmittel bzw. Heilbehelfe benötigen, kann ein Zuschuss zu den Kosten beantragt werden. Der Antrag zur Förderung für Hilfsmittel und Heilbehelfe ist über die jeweilige Kärntner Wohnsitzgemeinde zu stellen. Die Voraussetzung für eine Leistungszuerkennung ist abhängig von der jeweiligen Einkommensgrenze und der medizinischen Notwendigkeit.

Therapien

Zu wissenschaftlich anerkannten Therapien, welche benötigt werden, kann (sofern die Beeinträchtigung mehr als 6 Monate beträgt) ein Kostenzuschuss gewährt werden.

Eine Antragstellung erfolgt ebenfalls über ihre jeweilige Wohnsitzgemeinde.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass lt. ärztlicher Stellungnahme die Inanspruchnahme medizinisch notwendig ist. Zu diesem Zweck sollten medizinische Unterlagen, eine Verordnung (bei der Krankenkasse vorab zu bewilligen) durch den Hausarzt, ein Kostenvoranschlag über die Therapien sowie Einkommensnachweise vorgelegt werden. Diese Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich. Alle zwei Jahre kann auch ein zusätzlicher Antrag bei der Kärntner Gebietskrankenkasse für eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds eingebracht werden.

Umbauten zu Hause – Förderung für Barrierefreiheit

Ein Antrag zur Förderung bei Umbauten im häuslichen Bereich wie z.B. Treppenlifte etc. kann über die jeweilige Wohnsitzgemeinde wie auch über das Sozialministeriumservice eingebracht werden. Sofern die Kosten einen Betrag von 2.400,- nicht übersteigen, kann auch ein Zuschuss im Rahmen der Behindertenhilfe zuerkannt werden. Gleichzeitig kann das Sozialministeriumservice sowie Ihr Pensionsversicherungsträger (falls in den jeweiligen Richtlinien gegeben) ebenfalls einen Zuschuss zu den Umbaumaßnahmen zuerkennen. **In jedem Fall darf jedoch vor Antragstellung nicht mit den Umbaumaßnahmen begonnen werden.** Sind die Kosten jedoch höher, so besteht nur die Möglichkeit, dass im Rahmen der Althausanierung eine Förderung in Anspruch genommen werden kann. Diese können allenfalls bis zu 60% der Kosten in 10 Halbjahresraten übernehmen.

Kontakt:

AKL, Abt. 4- Soziales und Gesellschaft

Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt

Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung

Frau Beatrix Huber

Tel. 05-0536-14568

IV. Fahrtkostenzuschüsse gem. § 16 K-ChG

Menschen mit Behinderung ist für notwendige Fahrten auf Grund einer amtlichen Vorladung und für Fahrten **zur Inanspruchnahme einer halb/oder vollinternen Leistung** zu den unvermeidlichen Fahrtkosten, welche innerhalb der letzten **zwölf Monate vor Antragstellung** angefallen sind, ein Kostenzuschuss zu gewähren.

Halbinterne Klienten: (Täglicher Transport)

Klienten, welche in Einrichtungen der Behindertenhilfe halbintern gefördert werden, können die dafür angefallenen Kosten des jeweils günstigsten öffentlichen Verkehrsmittels 12 Monate im Nachhinein beim Amt der Ktn. Landesregierung einreichen.

Antragstellung:

Antrag samt bezahlten Monatstickets bzw. Fahrkarten sind als Nachweis zu übermitteln.

Vollinterne Klienten:

Vollinterne Klienten bekommen grundsätzlich eine monatliche Heimfahrt ersetzt, da die Einrichtung an 365 Tagen im Jahr geöffnet ist.

Antragstellung an das AKL erforderlich, entweder Nachweis der Fahrkarte bzw. Fahrtenbuch mit gefahrenen Kilometern und Datum.

Halb- und Vollinterne Klienten – Eigentransport (PKW)

Ist die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich und steht auch kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung, so sind die dem Menschen mit Behinderung für getätigte Fahrten die entstehenden Kosten in der Höhe von 50 vH des amtlichen Kilometergeldes für die kürzeste Wegstrecke, das sind derzeit 0,21 Euro/km zu ersetzen.

Diesbezüglich ist ein Antrag samt Fahrtenbuch zu übermitteln.

Fahrtkostenzuschüsse werden bescheidmäßig zugesprochen und bedürfen eines Antrages. Die Frist von 12 Monaten rückwirkend ist zu beachten.

Projekt Freifahrt für halbinterne Klienten der Behindertenhilfe:

Seit 2014 besteht jedoch die Möglichkeit für halbinterne Klienten (tägliche Fahrt) einen Freifahrtschein, welcher 1 Jahr gilt, zu beantragen. Dieser Antrag ist bei den Einrichtungen, beim Verkehrsverbund und dem AKL aufliegend, ist mit einem Passfoto zu versehen und der Selbstbehalt von Euro 19,60/Jahr einzuzahlen.

Der Antrag samt Unterlagen ist beim Amt der Ktn. Landesregierung einzureichen, die Ausstellung und Übermittlung der Jahreskarte erfolgt durch den Verkehrsverbund.

Halbinterne Klienten werden ersucht, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Jugendmobilticket:

Klienten, welche das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht haben, haben zusätzlich zur Beantragung der Grundfahrkarte die Möglichkeit, das „Jugendmobilticket“ zu beantragen (Ankreuzen des Punktes „Jugendmobilticket“ am Antrag), damit können in ganz Kärnten zu jeder Zeit die öffentlichen Verkehrsmittel benützt werden. Der Selbstbehalt dafür beträgt Euro 76,40/Jahr und wird vom Verkehrsverbund extra vorgeschrieben.

Organisierte Fahrdienste

Das Land Kärnten finanziert und organisiert Transporte von Klienten in und von Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Diese Transporte werden entweder von den Einrichtungen selbst durchgeführt oder durch beauftragte Busunternehmen in ganz Kärnten.

Die Kosten dafür werden direkt mit dem Land Kärnten abgerechnet.

Bestehen keine org. Fahrdienste können Fahrtkostenzuschüsse gem. § 16 K-ChG beantragt werden. (siehe Punkt IV)

Kontakt:

AKL, Abt. 4- Soziales und Gesellschaft

Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt

Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung

Hr. Armin Strutzmann,

Tel. 05-0536-14656

V. Assistenzleistungen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Durch Assistenzleistungen darf Menschen mit Behinderung mit Anspruch auf Pflegegeld die erforderliche Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben in der Gesellschaft gewährt werden.

Als Assistenzleistungen kommen in Betracht:

- Persönliche Assistenz
- Freizeitassistenz;
- Familienassistenz.

Die Erbringung von Assistenzleistungen ist von der Leistung eines Selbstbehaltes abhängig. (dieser ist einkommensabhängig und beträgt zwischen Euro 4,15 bis 12,--/Stunde)

Zur Inanspruchnahme dieser Leistungen ist die Kontaktaufnahme mit den entsprechenden Anbietern erforderlich.

Das Ausmaß der sodann gewährten Stunden hängt von der Art der sonstigen Förderung (halbintern, Schüler etc...) sowie vom jeweiligen Bedarf und den zu Verfügung stehenden Stundenkontingenten ab.

Vollinterne Klienten haben keinen Anspruch auf Assistenzleistungen.

Anbieter der Assistenzleistungen

1. AVS

Familien- und Freizeitassistenz
Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt
Dipl. Sozialbetreuer Georg HRUSCHKA
0664 8327495
Email: g.hruschka@avs-sozial.at

2. BASIS

Persönliche Assistenz
Büro für Assistenz, Information & Service
Waagplatz 7, 9020 Klagenfurt
Mag.^a Mara Schellander
T: 0699 110719 01
Email: pa@bmkz.org
oder: mara.schellander@bmkz.org

3. Diakonie de La Tour

Mobile Begleitdienste für Menschen mit Assistenzbedarf
Freizeitassistenz
Drassmannweg 1, 9521 Treffen
DI Martin Albl
T: [04248 2816-302](tel:042482816302) oder 0664 8411592
Email: martin.albl@diakonie-delatour.at

4. Lebenshilfe Kärnten

Assistenzleistungen für Menschen mit Behinderung

Freizeitassistenz

Morogasse 20/1, 9020 Klagenfurt

Markus Köstler

T: 0664 60278181

Email: m.koestler@lebenshilfe-kaernten.at

5. MOKI – Kärnten

Familienassistenz

Rudolfsbahngürtel 2/2, 9020 Klagenfurt

Sabine Grünberger, BA

T: +43 (0) 699 / 166 777 15

Email: s.gruenberger@ktn.moki.at

6. Personenbetreuung Michaela Teper

Familien- und Freizeitassistenz

Italienerstraße 21/1, 9500 Villach

T. 0660 4946844

Email: michaela.teper@gmx.net

Kontakt AKL

Abt. 4- Soziales und Gesellschaft

Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt

Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung

Frau SV Barbara Werner, Tel. 050536-14639

VI. Kurzzeitbegleitung für Menschen mit Behinderung

Personen, die einen nahen Angehörigen mit Assistenzbedarf betreuen, soll durch die Inanspruchnahme der Förderung eines Aufenthaltes im Rahmen einer Kurzzeitbetreuung in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, die Möglichkeit geboten werden, dass diese eine tageweise Entlastung von der schwierigen Aufgabe im Rahmen der familiären Betreuung erfahren.

Insbesondere soll die Möglichkeit einer „Auszeit“ bzw. die Abdeckung von Urlaubs- oder Krankheitstagen (Krankenhausaufenthalten) geboten werden.

Gem. den „Richtlinien zur Kurzzeitbegleitung von Menschen mit Assistenzbedarf“ können im Jahr 28 Tage (Mindestinanspruchnahme min. 3 Tage) – in den u.a. Einrichtungen in Anspruch genommen werden.

Die einmalige Antragstellung gilt für diese 28 Tage ab erster Inanspruchnahme für ein Jahr und erfolgt direkt in bzw. mit der Einrichtung.

Als Kostenbeitrag wird das anteilige Pflegegeld (sofern vorhanden) für die in Anspruch genommenen Tage seitens des Landes in Rechnung gestellt.

Derzeit können die Kurzzeitbegleitung in folgenden Einrichtungen in Anspruch genommen werden:

Lebenshilfe Kärnten (2 Betten)

Wohnhaus Wolfsberg, Jahnstraße 2, 9400 Wolfsberg

Haas Stefan, Leiter:

Tel: 04352 / 23 26 DW 6240

E-Mail: s.haas@lebenshilfe-kaernten.at

Wohnhaus Klagenfurt, Feldhofgasse 14, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Safranig Claudia, Töffel Sabine

Telefon: 0463 / 34 325 DW 3240

E-Mail:

c.safranig@lebenshilfe-kaernten.at

s.toeffel@lebenshilfe-kaernten.at

Diakonie de la Tour Treffen (1 Bett)

Doris Bergner, Wohnhaus De La Tourstraße

Telefon: (+43) 04248 2816

doris.bergner@diakonie-delatour.at

IZ Seebach (1 Bett) und ev. 1 Notfallbett

Seutterweg 10-14

9861 Seebach

Frau Mag. Köfer Petra

Petra.Koefer@rettet-das-kind-ktn.at

04762/42409

Marienhof Maria Saal (1 Bett)

Eveline Pötscher
Hauptstrasse 6
9063 Maria Saal
Telefon: 04223/2216-22
Eveline.Poetscher@semh-zams.at

Haus Südufer – Pro Mente (1 Bett dtz. befristet 31.12.2016)

Cornelia Valent
Haus Südufer,
0463/29764 oder 0664/619 7074.
cornelia.valent@promente-kaernten.at.

Kontakt:

AKL, Abt. 4- Soziales und Gesellschaft
Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt
Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung
Frau Mechthild Götzhaber
Tel. 05-0536-14636

Details: www.ktn.gv.at/Themen/Soziales/Kurzzeitbegleitung

VII. Lohnkostenzuschüsse:

Leistung:

Menschen mit Behinderung dürfen, soweit es ihre Fähigkeiten ermöglichen, Leistungen zur Erlangung oder zum Erhalt eines Arbeitsplatzes am freien Arbeitsmarkt, wie insbesondere Zuschüsse zu den Lohnkosten als Ausgleich der durch die Behinderung bedingten Minderleistungen an einem Arbeitsplatz des freien Arbeitsmarktes, angeboten werden.

Antragsstellung erfolgt über den jeweiligen Arbeitgeber unter Beilage der aktuellen Lohnabrechnung, Angabe von Förderungen wie AMS oder SMS sowie Begründung für die Gewährung eines Zuschusses.

Kontakt:

AKL, Abt. 4- Soziales und Gesellschaft

Mießtaler Strasse 1, 9020 Klagenfurt

Sachgebiet Chancengleichheit f. Menschen mit Behinderung

Hr. Jan Schiemann

Tel. 050536-14637
